

Satzger

Internationales und Europäisches Strafrecht

**Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht**

8. Auflage



Nomos

NomosLEHRBUCH

Prof. Dr. Helmut Satzger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

8. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3870-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-8193-3 (ePDF)

8. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Strafrecht in seinem internationalen und europäischen Kontext ist keineswegs eine nur exotische Randerscheinung des im Ausgangspunkt rein national zu verstehenden „eigentlichen“ Strafrechts. Das „Internationale und Europäische Strafrecht“ ist sowohl in der Forschung als auch in der Lehre als eigenständiges und ernst zu nehmendes Fach anerkannt. Dessen Inhalte und deren rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen spiegeln dabei die allgemeine politische Dynamik wider: Dabei wird einerseits kaum bestritten, dass dem Terrorismus, dem Menschenhandel, der Cyberkriminalität und anderen gravierenden Kriminalitätsformen über die nationalen Grenzen hinweg auch mit strafrechtlichen Mitteln Einhalt geboten werden muss. Auch herrscht Konsens, dass die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen nicht ungesühnt bleiben dürfen. Deshalb wurden seit dem Ende des „Kalten Kriegs“ vermehrt internationale Strafgerichte ins Leben gerufen. Andererseits ist vielfach wieder eine zunehmende Betonung der nationalen Souveränität, eine generelle Rückbesinnung auf den Nationalstaat und eine Machtzunahme rechtspopulistischer Parteien in vielen Staaten, vor allem auch innerhalb der Europäischen Union, zu verzeichnen. Das Vereinigte Königreich hat hier mit seinem Brexit-Beschluss ein klares Zeichen gesetzt. Separatistische Bewegungen in Katalonien haben dazu geführt, dass die spanische Zentralregierung sogar das Mittel des Europäischen Haftbefehls nutzt, um den politischen Gegner zur Verantwortung ziehen zu können. In einigen osteuropäischen Staaten sind offen europafeindlich agierende Regierungen an der Macht, die sich in Widerspruch zur EU und zu EU-Recht sowie zu den Urteilen des EuGH setzen, während Deutschland und Frankreich dessen ungeachtet den 55. Jahrestag des Elysée-Vertrages mit großen und symbolträchtigen Feierlichkeiten begangen und die Vertiefung der europäischen Integration beschworen haben.

Auch im völkerstrafrechtlichen Kontext ist die eigentlich erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre nicht ungetrübt: Auch hier wird zunehmend von einer „Krise“ gesprochen. Gerade durch die Notwendigkeit einer Selektion der dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiteten Situationen fühlen sich viele afrikanische Staaten diskriminiert. Der Unmut gipfelte vor kurzem im ersten Austritt eines afrikanischen Staates aus dem Rom-Statut.

Bereits dieser kurze Abriss zeigt, wie viele Faktoren gerade auch nichtrechtlicher Art für das in jeder Hinsicht moderne Rechtsgebiet „Internationales und Europäisches Strafrecht“ bestimend sind. Immer wieder ergeben sich spannende Fragestellungen und Problemkonstellationen im Grenzbereich zwischen Politik und Recht, welche die Befassung mit diesem Rechtsgebiet reizvoll machen. Die Neuauflage des vorliegenden Lehrbuchs stellt sich dabei der nicht ganz einfachen Herausforderung, die aktuellen Entwicklungen möglichst klar und eingängig darzustellen und – selbstverständlich auch kritisch – zu kommentieren sowie dabei den beinahe uferlosen Stoff durch geeignete Schwerpunktbildung auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.

Neben dem Aktualisierungsbedarf in allen Bereichen des Lehrbuchs haben wichtige Veränderungen eine Neuauflage als angezeigt erscheinen lassen, wobei folgende beispielhaft hervorgehoben seien:

Im Bereich des Europäischen Strafrechts besteht die wohl augenfälligste Neuerung im Beschluss, eine Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten, deren künftige Tätigkeit die nationalen Strafprozesse jedenfalls im Kontext der Delikte zum Schutz der finanziellen Interessen der EU unmittelbar berühren und beeinflussen wird. Zum anderen

Vorwort

sind mehrere Entscheidungen sowohl des EuGH als auch einiger Verfassungsgerichte (allen voran des BVerfG sowie des italienischen Verfassungsgerichts) ergangen, die ein neues Kapitel gerade auch in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufschlagen. Letztlich zeichnet sich ab, dass der umfassende Vorranganspruch des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht ins Wanken geraten ist, jedenfalls dann, wenn es um die Wahrung der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten geht. Soweit absehbar wird diese neue Entwicklung erhebliche Rückwirkungen auch auf die Frage haben, ob im Bereich der Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung allgemeine *Ordre-public*-Erwägungen angestellt werden dürfen.

Im Völkerstrafrecht ist der Tatbestand der Aggression hervorzuheben, dessen jetzige Definition im Rom-Statut auf die Überprüfungskonferenz von Kampala aus dem Jahr 2010 zurückgeht. Den Weg für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über diesen Tatbestand (zum 17. Juli 2018) hat die Vertragsstaatenversammlung unlängst mit der Resolution vom 14. Dezember 2017 freigemacht. Der deutsche Gesetzgeber hat mit einer Reform des VStGB diesen neuen Aggressionstatbestand auch in nationales Recht umgesetzt; er ist dabei aber sogar aktiv rechtsfortbildend über den neuen Tatbestand des Rom-Statuts hinausgegangen.

Eine effektive und erfolgreiche Arbeit mit dem Lehrbuch setzt den schnellen und unkomplizierten Zugang zu den jeweils aktuellsten Rechtsakten, zu Gerichtsentscheidungen und zu sonstigen wichtigen Dokumenten voraus. Wie aus den früheren Auflagen bereits bekannt, existiert daher begleitend zum Lehrbuch eine regelmäßig aktualisierte Internetseite, die anlässlich des Erscheinens der 8. Auflage jedoch grundlegend überarbeitet wurde. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lehrbuch-satzger.de>

Der Anspruch, die umfangreiche und kaum mehr überschaubare in- wie ausländische Literatur auch nur annähernd auszuwerten, ist auch in dieser Auflage dem Bestreben gewichen, dem Leser ein übersichtliches und leicht lesbares Werk an die Hand zu geben. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn aus didaktischen Gründen eine nur begrenzte Auswahl von Veröffentlichungen Eingang in die Fußnoten und in die spezielleren Literaturnachweise zu den einzelnen Paragraphen gefunden hat.

Um ein Erscheinen der Neuauflage zum Sommersemester 2018 gewährleisten zu können, hat sich mein Münchener Lehrstuhlteam wieder einmal selbst übertroffen. Weihnachtsferien wurden geopfert, Nächte zum Tag gemacht, nur um den selbstgesteckten, ambitionierten Abgabetermin einhalten zu können. Dass dies möglich war, ist nicht das Verdienst eines Einzelnen, sondern jedes Einzelnen eines bis ins Kleinste funktionierenden und harmonisch arbeitenden Lehrstuhls, bei dem sich jeder auf den anderen verlassen kann. Gleichwohl muss hervorgehoben werden, dass ohne die koordinierende und alles überwachende Hand meines wissenschaftlichen Mitarbeiters Herrn *Nicolai von Maltitz, LLM*, die Neuauflage weder in dieser Qualität noch in dieser Zeit möglich gewesen wäre. Dafür sei ihm an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Für die gründliche und verantwortungsvolle inhaltliche Arbeit an den einzelnen Kapiteln danke ich – neben Herrn *von Maltitz* – meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern *Marius Endler, Laura Funke, Constantin Salat* und *Dr. Frank Zimmermann*. Die fleißige Recherche und Zuarbeit oblag den studentischen Hilfskräften *Severin Berger, Lena Hartung, Dorothea Hirt, Lorcán Hyde, Niklas Kastel, Julia Mayer, Julio Ramos*

Vorwort

Pires, Lorenz Seidl und Isabel Vicaría Barker, deren Einsatz ich nicht hoch genug loben kann.

Schließlich verdienen aber auch diejenigen, die den Lehrstuhl während all dieser hektischen Arbeiten am Laufen gehalten und zahlreiche Parallelprojekte vorangetrieben haben, meinen außerordentlichen Dank. Dies sind meine wissenschaftlichen Mitarbeiter *Benedikt Linder, Dr. Laura Neumann, Sarah Pohlmann, Florian Ruhs, Maximilian Seuß* sowie meine stets hilfsbereite und gut gelaunte Sekretärin *Marion Stützle*.

Last but not least möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die dieses Buch durch Übersetzung einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht (und mir durch Rück- und Verständnisfragen Anlass für so manche zusätzliche Überlegung gegeben) haben. Zu nennen ist Herr Prof. Dr. *Shih-Fan Wang* (National Taipei University, Taiwan), der für die 2014 in Taiwan erschienene Übersetzung ins traditionelle Chinesisch sowie für die 2017 in der Volksrepublik China erschienene vereinfacht-chinesische Fassung verantwortlich zeichnet. Ebenso gebührt der von Herrn Prof. *Katsuyoshi Kato* (Senshu University Tokyo, Japan) geleiteten Forschergruppe für die Publikation einer japanischen Übersetzung mein herzlicher Dank.

Das Buch befindet sich auf dem Stand Januar 2018.

München, im Februar 2018

Prof. Dr. Helmut Satzger

Vorwort zur 1. Auflage

Die Schlagworte der „Internationalisierung“ und der „Europäisierung“ stehen in fast allen Rechtsgebieten mittlerweile im Zentrum des Interesses. Sachverhalte weisen heute regelmäßig nicht nur innerstaatliche Bezüge auf, die entscheidenden Rechtsgrundlagen und Instanzen sind immer seltener rein national. Eine ganz besondere Dynamik hat diese Entwicklung in der jüngsten Zeit – wenn auch nicht immer bemerkt – im Strafrecht entfaltet. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union wirkt in erheblichem und stetig zunehmendem Maße auf die Anwendung des innerstaatlichen Strafrechts ein, die Kriminalitätsbekämpfung ist nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zu einem wichtigen Ziel der – nunmehr bis zur russischen Westgrenze reichenden – EU geworden. Das Völkerstrafrecht hat seit dem Ende des Kalten Krieges eine Entwicklung genommen, die als „Quantensprung“ bezeichnet werden kann und die eine moderne und effektive internationale Strafgerichtsbarkeit, letztlich sogar die Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ermöglicht hat.

Das vorliegende Lehrbuch will diesen Neuerungen, die bislang nur wenig Eingang in die juristische Ausbildung – und noch weniger in die gängige Ausbildungsliteratur – gefunden haben, Rechnung tragen. Dabei erhebt es nicht den Anspruch, sämtliche damit angesprochenen Aspekte gleichermaßen vollständig und tiefgehend zu behandeln – ein solches Ziel wäre für ein Werk dieses Umfangs auch nicht realistisch. Vielmehr geht es um eine vertiefte Einführung in die wichtigsten strafrechtlichen Teilgebiete, die von diesen Internationalisierungs- bzw. Europäisierungstendenzen betroffen sind. Der Inhalt umfasst deshalb sowohl das Europäische Strafrecht, das Völkerstrafrecht wie auch das – oftmals als Internationales Strafrecht bezeichnete – Strafanwendungsrecht. Ganz bewusst trägt die Darstellungsweise in den einzelnen Teilen der sehr unterschiedlichen Struktur der drei Rechtsbereiche Rechnung und versucht dabei, dem Leser die europa- bzw. völkerrechtlichen Hintergründe, soweit sie für das Verständnis der strafrechtlichen Zusammenhänge erforderlich sind, mit an die Hand zu geben. Das Fundstellen- und Linkverzeichnis im Anhang soll dem Lesser dabei den schnellen Zugriff auf wichtige Rechtsgrundlagen und Dokumente ermöglichen.

Damit steht erstmals ein Lehrbuch zur Verfügung, das nicht nur der Einbeziehung v.a. der europäischen Bezüge der Kernfächer in den Pflichtkanon des Ersten Juristischen Staatsexamens Rechnung trägt, sondern das vor allem im Rahmen der neuen Schwerpunkttausbildung ein kompaktes Lehr- und Lernmittel sein will, soweit die Juristischen Fakultäten hier die europäischen und internationalen Bezüge des Strafrechts zu eigenständigen Inhalten erhoben haben. In gleichem Maße wendet sich das Buch aber an alle interessierten Juristen, die sich auf überschaubarem Raum über die – auch für die tägliche Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnenden – europäischen und internationalen Aspekte des Strafrechts informieren wollen.

Bei der naturgemäß längerfristigen Vorbereitung des Buches konnte ich auf die tatkräftige Unterstützung meiner Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zählen. Besonders hervorzuheben ist dabei der herausragende Einsatz meines wiss. Mitarbeiters und Doktoranden im Bereich des Völkerstrafrechts, Herrn *Laurent Lafleur*, der mir auf seinem „Spezialgebiet“ stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Großen Dank schulde ich daneben aber auch meinen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern, Herrn *Christian Hanft*, Herrn *Dr. Kai Höltkemeier* und Herrn *Erwin Krapf*, meinen studentischen

Vorwort zur 1. Auflage

Hilfskräften, Frau *Saskia Bauer*, Frau *Elke Lutz*, Herrn *Thomas Putschbach* und Herrn *Frank Zimmermann*, meinem ehemaligen Mitarbeiter Herrn *Florian Melloh*, LLM, sowie – last but not least – meiner Sekretärin Frau *Inge Rystau*.

Augsburg, im September 2004

Prof. Dr. Helmut Satzger

Inhalt

Vorwort	5
Vorwort zur 1. Auflage	8
Abkürzungsverzeichnis	23
<hr/>	
A. EINFÜHRUNG	
§ 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext	31
§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“	32
I. Übersicht	32
II. Völkerstrafrecht	32
III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht	32
IV. Strafanwendungsrecht	33
V. Rechtshilferecht	34
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	34
<hr/>	
B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“	
§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts	35
I. Strafberechtigung	35
II. Anwendbares Strafrecht	35
III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung	38
IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände	39
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	40
§ 4 Anknüpfungsmodelle	41
I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten	41
II. Anerkannte Prinzipien	42
1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte	42
2. Territorialitätsprinzip	44
3. Aktives Personalitätsprinzip	45
4. Schutzprinzip	45
a) Staatsschutzprinzip	46
b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip)	46
5. Weltrechtsprinzip	47
6. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege	48
7. Kompetenzverteilungsprinzip	48
8. Unionsschutzprinzip (früher Gemeinschaftsschutzprinzip)	49
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	49

Inhalt

§ 5 Das Strafanwendungsrecht des StGB	50
I. Entstehungsgeschichte	50
II. Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB	50
III. Dogmatische Einordnung der §§ 3 ff. StGB	52
IV. „Tat“ und „Täter“ i.S.d. §§ 3 ff. StGB	53
1. Tatbegriff	53
2. Täterbegriff	54
V. Anwendung deutschen Strafrechts auf Inlandstaten	54
1. § 3 StGB (Territorialitätsprinzip)	55
a) Tatortbegriff des § 9 StGB	55
aa) Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts	59
(1) Handlungsort bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft	59
(2) Handlungsort bei Handlungseinheiten (mehraktige Delikte, Dauerdelikte, fortgesetzte Handlung)	60
(3) Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmäßig begangener Tat (Sammelstrafat)	61
bb) Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts	62
(1) „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährdungsdelikten	62
(2) Objektive Strafbarkeitsbedingung als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“	65
(3) Transitdelikte	67
cc) Problem: Tatort bei der Teilnahme	67
dd) Problem: Tatort Internet	71
b) Inlandsbegriff	77
aa) Staats- und völkerrechtlicher Inlandsbegriff	77
bb) Faktischer Inlandsbegriff für das geteilte Deutschland	77
cc) Rückkehr zum staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff	78
dd) Staats- und völkerrechtliche Begrenzung des Inlands	78
c) Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale?	78
2. § 4 StGB (Flaggenprinzip)	79
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	80
VI. Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten	81
1. § 5 StGB	81
a) Grundgedanke	81
b) Realisierte Anknüpfungspunkte	81
c) Prozessuale Flankierung	83
d) Anwendungsbeispiele und Problemfälle	83
aa) Der Täterbegriff in § 5 StGB	83
bb) Erfasste Delikte und Systematik des § 5 Nr. 12 StGB	84
2. § 6 StGB (Weltrechtsprinzip)	84
3. § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege)	88
a) Verwirklichte Prinzipien	88
b) „Deutscher“ bzw. „Ausländer“ als Täter und Opfer	89
aa) Staatsrechtlicher Inländerbegriff	89
bb) Deutscher als Opfer (§ 7 I StGB)	90
cc) Deutscher als Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB)	91

Inhalt

dd) Ausländer als Täter (§ 7 II Nr. 2 StGB)	92
ee) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern	92
c) Die Tatortstrafbarkeit	93
aa) Bedrohung der Tat mit Strafe am Tatort	93
bb) Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und sonstige materiellrechtliche „Straffreistellungsgründe“ des Tatortrechts	94
cc) Verfahrenshindernisse des Tatortrechts	96
dd) Faktische Nichtverfolgung	97
d) Prozessuale Flankierung	98
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	98
§ 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter	99
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	101
C. EUROPÄISCHES STRAFRECHT	
§ 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts	103
I. Bedeutung des Begriffs „Europäisches Strafrecht“	103
II. Der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das Strafrecht	104
1. Die historische Entwicklung des Primärrechts	104
2. Rechtssetzung vs. Rechtsangleichung	106
III. Europäisches Strafrecht und Grundrechtsschutz	108
1. Der Bestand an Unionsgrundrechten	108
2. Die Prüfung der Unionsgrundrechte durch den EuGH	110
3. Der Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte	111
a) Geltung der Unionsgrundrechte für die Organe der Union, insbesondere für den Unionsgesetzgeber	112
b) Geltung für die Organe der Mitgliedstaaten, die EU-Recht „durchführen“	112
4. Potenzielle Kollision unionsrechtlicher und mitgliedstaatlicher Grundrechtsstandards	114
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	118
§ 8 Supranationales Europäisches Strafrecht	119
I. Bestehende Sanktionen auf Unionsebene	119
1. Die verschiedenen Arten von unionsrechtlichen Sanktionen	119
a) Geldbußen	119
b) Sonstige finanzielle Sanktionen	119
c) Sonstige Rechtsverluste	120
2. Zuordnung zum Strafrecht im weiteren Sinn	120
II. Europäisches Kriminalstrafrecht	121
1. Terminologisches	121
2. Ansätze eines Europäischen Kriminalstrafrechts im geltenden Recht?	122
3. Strafrechtssetzungskompetenz der EU	124

Inhalt

III. Projekte für ein „Europäisches Strafrecht“	130
1. <i>Corpus Juris</i> strafrechtlicher Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der EU (<i>Corpus Juris</i> 2000)	130
2. Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	131
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	132
§ 9 Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts	133
I. Allgemeines	133
1. Strafrecht als nicht-unionsrechtsresistente Materie	133
2. Besonderheiten des Kriminalstrafrechts	134
II. Primärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht	136
1. Unionsrecht als Obergrenze für nationales Strafrecht	137
a) Unionsrechtswidrige Tatbestandsvoraussetzungen	137
b) Unionsrechtswidrige Rechtsfolge	139
aa) Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionshöhe	139
bb) Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionsart	141
2. Allgemeine Untergrenze für Strafrecht im Dienst der Union (Art. 4 III EUV)	142
a) Die Konkretisierung durch das EuGH-Urteil „Griechischer Maisskandal“	142
b) Primärrechtliche Festschreibung in Art. 325 EUV für die Betrugsbekämpfung	144
c) Die Verfassungidentität der Mitgliedstaaten als Limitierung der Sanktionierungsverpflichtung	144
III. Sekundärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht – insbesondere durch Richtlinien gem. Art. 83 AEUV	145
1. Allgemeines und Systematik	145
2. Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 I AEUV)	146
a) Veränderungen des Primärrechts gegenüber der ehemaligen dritten Säule	146
b) Bisherige Rechtsakte	146
c) Voraussetzungen des Art. 83 I AEUV	148
3. Annexkompetenz (Art. 83 II AEUV)	150
a) Annexcharakter der Kompetenzvorschrift	150
b) Rechtsstand vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon	150
c) Voraussetzungen des Art. 83 II AEUV	151
4. Kompetenz zur Mindestharmonisierung	152
5. Die Notbremsenregelung in Art. 83 III AEUV	154
a) Grundgedanke und Verfahren	154
b) Inhaltliche Anforderungen	155
6. Harmonisierungskompetenzen außerhalb des Art. 83 AEUV	156
a) Kompetenzgrundlagen	156
b) Analoge Anwendung der „Notbremse“	158
7. Exkurs: Ein Konzept für eine europäische Kriminalpolitik	159
a) Hintergrund	159
b) Die einzelnen Prinzipien für eine europäische Kriminalpolitik	160

Inhalt

IV. Einbeziehung europarechtlicher Normen durch Verweisungen in nationalen Strafvorschriften	161
1. Einführung	161
a) Verhaltensvorschriften in Richtlinien	161
b) Verhaltensvorschriften in Verordnungen	162
2. Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug	162
a) Wirkung der Verweisung und Auslegungsproblematik	163
b) Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	164
aa) Allgemeine Bestimmtheitsanforderungen	165
bb) Besonderheiten bei Verweisungen auf EU-Recht	166
cc) Rückverweisungsklauseln in nationalen Verordnungen	168
dd) Strafbarkeitslücken und <i>lex mitior</i>	169
V. Beachtung des EU-Rechts bei der Anwendung nationalen Strafrechts	172
1. Einführung	172
2. Neutralisierungswirkung	172
a) Echte Kollisionen auf Tatbestandsseite	173
b) Echte Kollisionen auf Straffolgendseite	175
c) Nur scheinbare Kollisionen mit Unionsrecht	176
3. Unionsrechtskonforme Auslegung	178
a) Allgemeines	178
b) Unionsrechtskonforme Auslegung und Strafrecht	179
c) Anwendungsbeispiele	180
aa) Schutz von EU-Rechtsgütern durch extensive unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Straftatbestände	181
bb) Richtlinienkonforme Auslegung und begriffliche Akzessorietät einzelner Tatbestandsmerkmale	183
cc) Fahrlässigkeitsdelikte	185
dd) Strafzumessung	187
4. Die Bedeutung von Rahmenbeschlüssen für die Strafrechtsanwendung	189
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	190
§ 10 Strafverfolgung in Europa	192
I. Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene	192
1. Europol	192
2. Eurojust	195
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	198
4. Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	199
a) Vorgeschiede und primärrechtliche Grundlage	199
b) Die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	200
II. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung	204
1. Allgemeines: Das Prinzip	204
a) Hintergründe und Charakterisierung als „waiver concept“	204
b) <i>Ordre-public</i> -Vorbehalt?	206
aa) Die Rspr. des EuGH zu weitergehenden Beschränkungen aus grund- und menschenrechtlichen Erwägungen	206

Inhalt

bb)	Neue Entwicklung in der EuGH-Rspr. bzgl. der Anerkennung nationaler Verfassungsidentitäten mit potenziellem Einfluss auf die bisherige Ablehnung eines nationalen ordre public	206
cc)	Ansätze des EuGH für eine Anerkennung eines europäischen ordre public im Kontext der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht	207
dd)	Parallele Ansätze für eine Anerkennung eines deutschen Ordre-public-Vorbehalts durch das BVerfG	208
2.	Die Kodifizierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Art. 82 AEUV	209
a)	Anwendungsbereiche	209
b)	Abgrenzung zur Rechtsangleichung gem. Art. 82 II AEUV	209
3.	Rechtsakte auf der Grundlage des Anerkennungsprinzips	210
a)	Der Europäische Haftbefehl	210
aa)	Der Rahmenbeschluss	210
bb)	Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland	212
cc)	Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten	213
b)	Europäische Überwachungsanordnung	215
c)	Rechtshilfe in Bezug auf Beweismittel, insbesondere die Europäische Ermittlungsanordnung	215
d)	Vollstreckungshilfe in Bezug auf Sanktionsentscheidungen	218
4.	Das Verbot der Doppelbestrafung (<i>ne bis in idem</i>)	219
a)	Grundsätzlich rechtsordnungsinterne Bedeutung von <i>ne bis in idem</i>	220
b)	Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat	221
aa)	Notwendigkeit und Ausgestaltung eines europaweiten Ne-bis-in-idem-Grundsatzes	221
bb)	Das Verhältnis von Art. 54 SDÜ zu Art. 50 GRC	222
c)	Voraussetzungen und einheitliche Handhabung des Art. 54 SDÜ	225
aa)	„Rechtskräftige Aburteilung“ (1) Merkmal der Aburteilung	225
	(2) Die strafrechtliche Natur der Sanktion bzw. des Verfahrens	227
	(3) Anforderungen an die Rechtskraft der Erstentscheidung	228
bb)	„Dieselbe Tat“	229
cc)	Vollstreckungselement	230
dd)	Das Verbot der Doppelbestrafung als Vollstreckungshindernis eines Europäischen Haftbefehls	232
III.	Informationsaustausch, insbesondere der Grundsatz der Verfügbarkeit	235
IV.	Rechtsangleichung im Bereich des Strafverfahrensrechts	237
1.	Anwendungsbereiche	237
a)	Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a)	237
b)	Rechte des Einzelnen (lit. b)	238
c)	Rechte der Opfer (lit. c)	240
d)	Sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit. d)	241
2.	Notbremse	242
V.	Exkurs: Manifest zum europäischen Strafverfahrensrecht	242
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	243

Inhalt

§ 11 Die Europäische Menschenrechtskonvention	245
I. Der Europarat	245
1. Der Europarat als internationale Organisation	245
2. Die für das Strafrecht relevanten Tätigkeiten des Europarats	246
II. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	246
1. Die EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen	247
a) Das Günstigkeitsprinzip als Ausgangspunkt	247
b) Die Bedeutung für das nationale, insbesondere deutsche Recht	248
c) Die Bedeutung der EMRK für das EU-Recht	250
aa) Der Beitritt der EU zur EMRK	250
bb) Die EU-Grundrechtecharta und Art. 6 III EUV	251
cc) Verhältnis EuGH und EGMR	252
2. Die Auslegung der EMRK in den Mitgliedstaaten und durch den EGMR	253
3. Straf(verfahrens)rechtliche Garantien	254
a) Allgemeines zu den Garantien der EMRK	254
aa) Subsidiärer Grundrechtsschutz	254
bb) Berechtigte und Verpflichtete	255
b) Die strafrechtlich relevanten Garantien der EMRK und ihre Prüfung	256
c) Recht auf Leben – Art. 2 I EMRK	257
d) Folterverbot, Verbot erniedrigender Strafe – Art. 3 EMRK	261
aa) Schutzbereichsbestimmung und absolutes Folterverbot	261
bb) Konstellation 1: Androhung von Folter	263
cc) Konstellation 2: Medizinische Eingriffe an Festgenommenen/ Häftlingen	265
dd) Konstellation 3: Abschiebung und Auslieferung	267
ee) Prozessuale Auswirkungen einer Verletzung des Art. 3 EMRK	268
ff) Anforderungen an die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Prozess	269
e) Bedingungen eines Freiheitsentzugs – Art. 5 EMRK	269
f) Recht auf ein faires Verfahren – Art. 6 I, III EMRK	275
aa) Schutzbereich	276
bb) Anforderungen an das Gericht und das gerichtliche Verfahren	277
cc) Anforderungen an ein faires Verfahren (Art. 6 I, III)	280
dd) Problem: Faires Verfahren und polizeiliche Lockspitzel	287
ee) Problem: Verständigung im Strafverfahren und Fairness	288
g) Unschuldsvermutung – Art. 6 II EMRK	289
h) Gesetzmäßigkeitsprinzip (<i>nullum crimen, nulla poena sine lege, Rückwirkungsverbot</i>) – Art. 7 EMRK	289
aa) Schutzbereich	290
bb) Bestimmtheitsgebot	290
cc) Analogieverbot	291
dd) Rückwirkungsverbot	291
i) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 8 EMRK	295
j) Rechtsmittel in Strafsachen – Art. 2 I des 7. Zusatzprotokolls	296
k) <i>Ne bis in idem</i> – Art. 4 I des 7. Zusatzprotokolls	297
l) Begrenzung der Rechtseinschränkungen / Verhinderung von Machtmissbrauch – Art. 18 EMRK	298

Inhalt

4. Verfahrensrecht und Organe	299
a) Der EGMR als Organ der Konvention	299
b) Individual- und Staatenbeschwerde	299
c) Urteilsart (Feststellungsurteil <i>inter partes</i>)	300
d) Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten	301
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	302
D. VÖLKERSTRAFRECHT	
§ 12 Grundlagen des Völkerstrafrechts	304
I. Der Begriff des Völkerstrafrechts	304
II. Durchsetzung des völkerrechtlichen Strafantrags	306
III. Völkerstrafrecht und völkerrechtliches Deliktsrecht	309
IV. Völkerrechtsbasiertes Strafrecht – die sog. treaty crimes	309
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	310
§ 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	312
I. Entwicklung bis 1919	312
II. Versailles und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	313
1. Der Versailler Friedensvertrag	313
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	314
III. Der Militärgerichtshof von Nürnberg	314
1. Struktur des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG)	315
a) Zuständigkeit	315
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	315
2. Verfahrensrecht	315
3. Urteil	316
4. Kritik an den Nürnberger Prozessen	316
5. Fazit	317
IV. Der Internationale Militärgerichtshof von Tokio (IMGFO)	317
V. Kalter Krieg und „Wende“	318
VI. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	319
1. Struktur des Tribunals	320
a) Zuständigkeit	320
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	321
c) Rechtsfolgen	321
2. Überblick über die vom ICTY anzuwendenden Straftatbestände	321
3. Rechtliche Zulässigkeit des Tribunals	322
VII. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	323
VIII. Hybride Gerichte	324
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	326
§ 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)	327
I. Struktur des Statuts	328
II. Funktion des Gerichts	328
III. Zuständigkeit	329
1. Persönliche Zuständigkeit	329

Inhalt

2. Sachliche Zuständigkeit	329
3. Örtliche Zuständigkeit bzw. Anknüpfungspunkt	330
4. Zeitliche Zuständigkeit	331
IV. Auslösung des Tätigwerdens des Gerichts (trigger mechanisms)	331
1. Staatenbeschwerde	332
2. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers	334
3. Beschluss des UN-Sicherheitsrats	335
V. Grundsatz der Komplementarität	337
VI. Institutionelles	341
1. Die Richter	342
2. Die Kanzlei	342
3. Der Ankläger	342
4. Finanzierung	342
VII. Verfahren	343
1. Ermittlungsverfahren	343
2. Zwischenverfahren	344
3. Hauptverfahren	344
4. Rechtsmittel (<i>appeal</i>) und Wiederaufnahme (<i>revision</i>)	345
5. Insbesondere: Opferrechte	346
6. Fazit	347
VIII. Strafen und deren Vollstreckung	347
IX. Verjährung und Rechtskraft	348
X. Rechtspolitische Bewertung	348
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	351
§ 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts	353
I. Anwendbares Recht	353
1. Allgemeine Rechtsquellen des Völkerrechts	353
2. Besondere Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	354
II. Auslegungsregeln und der Grundsatz <i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i>	356
1. Völkerrechtliche Auslegungsregeln	356
2. Auslegung im Völkerstrafrecht	357
III. Individuelle Verantwortlichkeit	359
IV. Die Struktur der Völkerstrafftat	359
1. Allgemeine objektive Deliktsmerkmale	361
2. Allgemeine subjektive Deliktsmerkmale	361
3. Straffreistellungsgründe	366
a) Notwehr	366
b) Notstand	367
c) Handeln auf Befehl	369
d) Irrtümer	369
e) Unzurechnungsfähigkeit	371
f) Immunitäten	371
g) Verjährung	373
h) Ungeschriebene Straffreistellungsgründe	373
V. Täterschaft und Teilnahme	373
1. Täterschaft	375
a) Unmittelbare Täterschaft	375

Inhalt

b) Mittäterschaft	375
c) Mittäterschaft durch <i>Joint Criminal Enterprise</i> ?	375
d) Mittelbare Täterschaft	378
2. Teilnahme	379
a) Anstiftung	379
b) Unterstützung	380
c) Unterstützung eines Gruppenverbrechens	381
VI. Vorgesetztenverantwortlichkeit	382
VII. Versuch und Rücktritt	384
VIII. Unterlassen	385
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	386
§ 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts	387
I. Völkermord	387
1. Entwicklung	387
2. Geschütztes Rechtsgut	388
3. Systematik des Tatbestands	389
4. Allgemeine objektive Voraussetzungen	389
5. Allgemeine subjektive Voraussetzungen	391
6. Die einzelnen Völkermordhandlungen	393
a) Tötung	393
b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden	393
c) Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung herbeizuführen	394
d) Geburtenverhinderung	395
e) Gewaltsame Überführung von Kindern	395
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	396
1. Entwicklung	396
2. Geschütztes Rechtsgut	399
3. Systematik des Tatbestands	399
4. Objektive Voraussetzung der Gesamttat	399
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich der Gesamttat	402
6. Voraussetzungen der Einzeltaten	402
a) Vorsätzliche Tötung	402
b) Ausrottung	403
c) Versklavung	403
d) Vertreibung oder zwangswise Überführung der Bevölkerung	403
e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts	404
f) Folter	404
g) Sexuelle Gewalt	404
h) Verfolgung	405
i) Verschwindenlassen von Personen	405
j) Apartheid	406
k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art	406
III. Kriegsverbrechen	407
1. Entwicklung	407

Inhalt

2. Geschütztes Rechtsgut	409
3. Systematik des Tatbestands	409
4. Objektive Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts	410
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich des bewaffneten Konflikts	412
6. Tathandlungen der Einzeltaten	412
a) Objektive und subjektive Elemente	412
b) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. a IStGH-Statut)	412
c) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internationalen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. b IStGH-Statut)	413
d) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. c IStGH-Statut)	414
e) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. e IStGH-Statut)	415
IV. Aggression	415
1. Das Verbrechen der Aggression nach Völkergewohnheitsrecht	416
2. Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut	417
a) Tatbestand	418
b) Zuständigkeit / trigger mechanisms	419
c) Inkrafttreten	420
d) Fazit	420
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	421
§ 17 Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht	423
I. IStGH-Statutgesetz	423
II. Änderung des Art. 16 II GG a.F.	423
III. Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut (IStGHG)	424
IV. Völkerstrafgesetzbuch	424
1. Gesetzgeberisches Motiv	424
a) Defizite des deutschen Strafrechts vor Inkrafttreten des VStGB	425
b) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der völkergewohnheitsrechtlich begründeten Verbrechenstatbestände	426
c) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände des IStGH-Statuts durch Erlass des IStGH-Statutsgesetzes	426
2. Inhalt des VStGB	426
3. Das VStGB im Spannungsfeld zwischen Komplementaritätsprinzip und Grundgesetz	428
a) Zurückbleiben des VStGB hinter dem Rom-Statut	429
aa) Allgemeiner Teil des VStGB	429
bb) Besonderer Teil des VStGB	431
b) Konflikt mit Art. 103 II GG	432
aa) Ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale	433

Inhalt

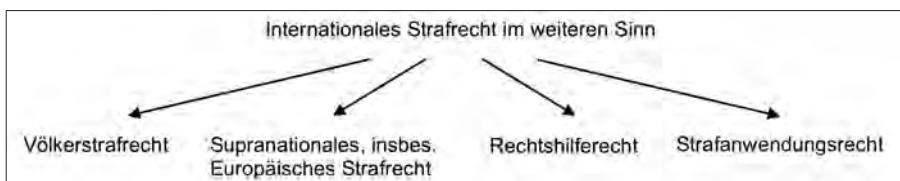
bb) Verweis auf Völkergewohnheitsrecht	434
cc) Verweis auf völkerrechtliche Verträge	435
4. Uneingeschränktes Weltrechtsprinzip als Ausdehnung des Strafanwendungsrechts	436
5. Fazit und bisherige Anwendungspraxis	438
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	440
Anhang	441
Literaturverzeichnis	451
Stichwortverzeichnis	465

§ 2

§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“

I. Übersicht

- 1 Wenn von „Internationalem Strafrecht“ die Rede ist, so kann dieser Terminus eine Vielzahl von Bedeutungen haben. Es handelt sich insofern um einen unklaren, geradezu schillernden und insbesondere auch in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich gebrauchten Begriff. In einem äußerst weiten Sinn kann man zum „Internationalen Strafrecht“ jedenfalls all diejenigen Teilgebiete des Strafrechts zählen, die einen wie auch immer gearteten – rechtlichen oder tatsächlichen – Auslandsbezug aufweisen. Im Einzelnen lassen sich folgende Bedeutungen unterscheiden:



II. Völkerstrafrecht

- 2 Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen, die eine unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen.¹ Es handelt sich insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Insbesondere das anglo-amerikanische Recht verwendet den Begriff *International Criminal Law* (Internationales Strafrecht) in diesem Sinn.²

BEISPIELE: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord

Die Normen des nationalen Strafrechts, die spezifisch der Umsetzung des Völkerstrafrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung dienen, lassen sich als „nationales Völkerstrafrecht“ bezeichnen und damit zum „Völkerstrafrecht im weiteren Sinn“ zählen.

BEISPIELE: In Deutschland trat mit Wirkung zum 30.6.2002 das Völkerstrafgesetzbuch³ in Kraft, welches u.a. die materiellen Straftatbestände des Völkerstrafrechts enthält (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und so eine Anpassung des deutschen Strafrechts an das Statut von Rom, die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof, ermöglichen soll.

Eine vertiefte Darstellung des Völkerstrafrechts findet sich in Teil D (§§ 12 ff.).

III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht

- 3 Supranationales Strafrecht in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung liegt vor, wenn eine supranationale Rechtsordnung selbst Straftatbestände enthält, die unmittelbar in den jeweiligen Staaten anwendbar sind. In diesem Fall können die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten wegen der Erfüllung eines solchen supranationalen Straftatbestands eine Verurteilung aussprechen. Die aus deutscher Sicht bedeutsamste supranationale Rechtsordnung ist die der Europäischen Union (früher: Europäischen Ge-

1 Triffterer, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), GS Zipf, S. 500; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 89.

2 S. nur Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 2.

3 BGBl. 2002 I, S. 2254.

meinschaft). Wie noch zu zeigen sein wird, ist ein „Europäisches Strafrecht“ i.S. eines „Unionsstrafrechts“ allerdings erst im Entstehen begriffen.

Zum Begriff des Europäischen Strafrechts in einem weiteren Sinn kann aber jede rechtliche Regelung europäischer Herkunft gezählt werden, die einen strafrechtlichen Inhalt hat. Darunter fallen dann z.B. Maßnahmen der EU, die darauf gerichtet sind, das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Ebenso können hierzu internationale Verträge im Rahmen des Europarats gezählt werden, die Auswirkungen auf das nationale Straf(prozess)recht haben, allen voran die Europäische Menschenrechtskonvention.

Schließlich lassen sich dem Begriff des Europäischen Strafrechts im weitesten Sinn auch all diejenigen Strafrechtsnormen des nationalen Rechts zuordnen, die durch EU-Recht inhaltlich berührt, modifiziert oder ergänzt werden. Man kann hier von „europäisiertem nationalen Strafrecht“ sprechen.

Eine vertiefte Darstellung des Europäischen Strafrechts findet sich in Teil C (§§ 7 ff.).

IV. Strafanwendungsrecht

4

Insbesondere die kontinentaleuropäische Rechtsterminologie versteht unter dem Begriff „Internationales Strafrecht“ traditionell auch die Gesamtheit derjenigen Normen, die den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Strafrechts festlegen.⁴ Ein solches Strafanwendungsrecht ist im Wesentlichen Bestandteil des nationalen Rechts.⁵ So legt das deutsche Recht in §§ 3 ff. StGB die Grenzen der deutschen Strafgewalt fest, indem dort Regeln aufgestellt werden, die bestimmen, ob auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug das deutsche Strafrecht angewendet werden kann.

Davon zu unterscheiden ist das sog. „interlokale Strafrecht“. Dieses kommt zum Zuge, wenn für mehrere inländische Teilgebiete unterschiedliche partikuläre Strafrechtsordnungen existieren.⁶ Dies setzt aber voraus, dass aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung für Strafrecht nicht nur der Zentralstaat, sondern auch die Teilstaaten für den Erlass von Strafrecht zuständig sind. Eine derartige Kompetenzverteilung findet sich insbesondere in einigen ausgeprägten Bundesstaaten, wo neben dem Bundesstrafrecht mehrere unterschiedliche Länderstrafrechte bestehen.

BEISPIELE: USA, Mexiko, Australien, Vereinigtes Königreich

In Deutschland war dies ebenfalls bedeutsam für Taten auf dem Gebiet der früheren DDR, welches in strafrechtlicher Hinsicht als Inland betrachtet wurde („strafrechtlicher Inlandsbegriff“).⁷ Auch für nach der Wiedervereinigung begangene Taten existierten bis 1994/95 vergleichbare Probleme, da wichtige DDR-Strafnormen zunächst für das Gebiet der neuen Bundesländer Geltung behielten.⁸ Die §§ 3 ff. StGB sind für diese Situationen keine Hilfe, da sie nur bestimmen, ob deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt, in diesen Fällen aber geklärt werden muss, welches Teilgebiet innerhalb der deutschen Strafrechtsordnung anzuwenden ist. Hier kommt das interlokale Strafrecht,

4 Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1; krit. zu dieser Terminologie MK-Ambos, Vor § 3 StGB Rn. 1.

5 Außerhalb des nationalen Rechts müssen allerdings auch die Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge, die die Rahmenbedingungen für das nationale Strafanwendungsrecht schaffen, zum Strafanwendungsrecht gezählt werden; so auch Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1.

6 S. nur SK-Hoyer, Vor §§ 3-7 StGB Rn. 53 ff.

7 Näher dazu unten § 5 Rn. 54 ff.

8 Insb. das Recht des Schwangerschaftsabbruchs, des Bodenschutzes sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen.

§ 2

A. EINFÜHRUNG

ein innerstaatliches Kollisionsrecht, zur Anwendung, welches allein auf Gewohnheitsrecht beruht.⁹

Eine vertiefte Darstellung des Strafanwendungsrechts findet sich in Teil B (§§ 3 ff.).

V. Rechtshilferecht

- 5 Der Begriff des Rechtshilferechts bezeichnet als Oberbegriff all diejenigen Regelungen, die der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung dienen, insbesondere die Auslieferung von Straftätern, aber auch die Vollstreckungshilfe sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Beweisbeschaffung.¹⁰ Die Notwendigkeit eines solchen Rechtshilferechts ergibt sich unmittelbar aus der Ausgestaltung der Strafanwendungsrechte der einzelnen Staaten. Danach ist es insbesondere möglich, dass eine im Ausland begangene Tat dem eigenen Strafrecht unterstellt wird – in diesem Fall werden sich jedoch meist der Täter oder wichtige Beweismittel im Hoheitsgebiet des fremden Staates befinden. Ebenso kann es sein, dass ein Täter in einen Staat flieht, wo die von ihm begangene Tat aufgrund der Ausgestaltung des dortigen Strafanwendungsrechts der Strafgewalt nicht unterliegt. Der Staat, der die Strafgewalt ausüben kann und möchte, hat die Souveränität des Aufenthaltsstaates zu respektieren und darf sich deshalb des Beschuldigten oder eines Beweismittels nicht einseitig bemächtigen.¹¹ Aus diesem Grund werden durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹² sowie eine Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen detailliert die Voraussetzungen für eine Auslieferung wie auch für die sonstige Rechtshilfe festgelegt. Beträchtliche Überschneidungen mit dem Europäischen Strafrecht ergeben sich insoweit, als im Rahmen des EU-Rechts besondere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zunehmend an die Stelle des klassischen Rechtshilferechts treten.

Diese – europäische – Entwicklung wird in Teil C (v.a. § 10 Rn. 24 ff.) näher beleuchtet. Darüber hinaus kann eine vertiefte Darstellung dieses komplexen Teilgebiets des Internationalen Strafrechts im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht geleistet werden. Es muss auf Spezialliteratur verwiesen werden.¹³

6 WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > Was versteht man unter Internationalem Strafrecht im weiteren Sinne? (Rn. 1)
- > In welchen Konstellationen ist das „interlokale Strafrecht“ von Bedeutung? (Rn. 4)
- > Was versteht man unter Rechtshilferecht? Wo ist es geregt? (Rn. 5)

9 Zu dessen Prinzipien vgl. SK-Hoyer, Vor §§ 3-7 StGB Rn. 56 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 420 ff.

10 Hackner, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch, Kap. 24, Rn. 6 ff.; Werle/Jeßberger, JuS 2001, 36; aufs. zu Grundbegriffen und -prinzipien Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Einl. Rn. 1 ff.; s. auch v. Heintschel-Heinegg, in: F.-C. Schroeder (Hrsg.), Justizreform in Osteuropa, S. 107 ff.

11 Maurach/Zipf/Jäger, AT, Teilband 1, § 11 Rn. 37.

12 BGBl. 1982 I, S. 2071.

13 Etwa Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen; Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., Loseblattsammlung; Hackner, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch, Kap. 24; Hackner/Schierholz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; vgl. auch Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“*

§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts

Als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung¹ regelt das als „Internationales Strafrecht“ oder – besser gesagt² – als „Strafanwendungsrecht“ bezeichnete Recht zwei Punkte: Die Strafberechtigung eines Staates und das anwendbare Strafrecht.³

1

I. Strafberechtigung

Zunächst beantwortet das Strafanwendungsrecht die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt mit Auslandsbezug überhaupt der eigenen nationalen Strafgewalt unterliegt. Nur dann hat der Staat gegenüber dem Täter wie auch gegenüber allen anderen Staaten die Befugnis, bzgl. einer Handlung strafrechtlich vorzugehen.⁴ Fehlt diese Strafberechtigung, so ist die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig. In deutschen Verfahrenskategorien besteht ein Prozesshindernis.⁵

2

II. Anwendbares Strafrecht

Wenn die Strafberechtigung jedoch feststeht, so bestimmt das Strafanwendungsrecht darüber hinaus, ob das eigene materielle Strafrecht anzuwenden ist oder ob Strafrechtssätze eines anderen Staates heranzuziehen sind. Geht das Strafanwendungsrecht eines Staates ausnahmsweise so weit, dass es festlegt, welche von mehreren möglichen Strafrechtsordnungen für einen Sachverhalt maßgeblich sein soll, so kann man auch insoweit – ähnlich wie beim Internationalen Privatrecht⁶ – von einem echten Kollisionsrecht sprechen.

3

Eine derartige Anwendung einer ausländischen Strafnorm sah – bis vor einigen Jahren – Art. 5 I des schweizerischen StGB vor:

Wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. *Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.*

4

Die §§ 3 ff. StGB beruhen demgegenüber auf dem Grundprinzip, dass deutsche Strafgerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden. Dementsprechend bezeichnen diese Regelungen nicht die Lösung des Konfliktes mehrerer auf einen Sachverhalt anwend-

* Über die Internetseite <http://www.lehrbuch-satzger.de> können alle wichtigen Gerichtsentscheidungen, Rechtsakte und sonstigen Dokumente, die im Lehrbuch zitiert sind, aufgerufen werden.

1 S. nur S/5-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5.

2 S.u. Rn. 4.

3 Jescheck, in: Zipf/Schröder (Hrsg.), FS Maurach, S. 580; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 3.

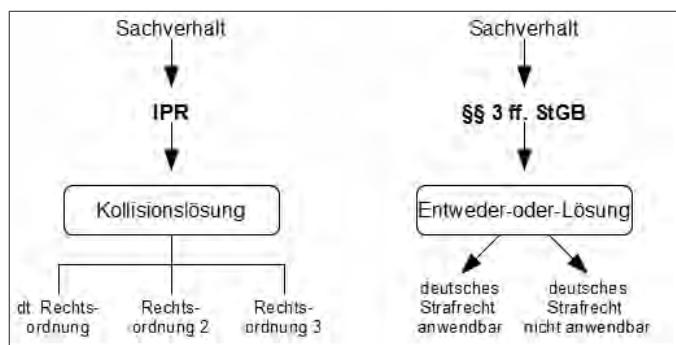
4 Jescheck/Weigend, § 18 I.

5 BGH, Urt. v. 22.1.1986, 3 StR 472/85 = BGHSt 34, 3 f.; Urt. v. 31.1.1995, 1 StR 495/94 = NJW 1995, 1845; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 10; Konsequenz hiervom ist die Einstellung des Verfahrens, ggf. wegen § 260 III StPO auch in der Hauptverhandlung durch Urteil.

6 Vgl. hierzu Kegel/Schurig, S. 25.

barer Strafnormen, um zu bestimmen, welche Rechtsordnung für die Lösung des Falles einschlägig sein soll. Die §§ 3 ff. StGB sind nach h.M. kein echtes Kollisionsrecht, sondern lediglich **Strafanwendungsrecht**, indem sie i.S. einer „Entweder-oder-Lösung“ bestimmen, ob deutsches Strafrecht anzuwenden ist oder nicht.⁷ Die Funktion des deutschen Strafanwendungsrechts liegt somit darin, den Anwendungsbereich des deutschen materiellen Strafrechts einseitig festzulegen.⁸ Ist nach §§ 3 ff. StGB deutsches Strafrecht anwendbar, steht damit gleichzeitig auch die deutsche Strafberechtigung fest.

Die Bezeichnung des Strafanwendungsrechts als „Internationales Strafrecht“ weckt aber nicht nur fehlgehende Assoziationen zum Internationalen Privatrecht. Sie suggeriert auch, dass es sich bei den fraglichen Vorschriften um internationales Recht handle, obwohl wir es – wie gesehen – mit nationalem Recht zu tun haben, durch das jeder Staat einseitig die Ausdehnung des Geltungsbereichs seines Strafrechts auf transnational geprägte Sachverhalte festlegt. Vorzugswürdig erscheint es daher, allein auf den Terminus des Strafanwendungsrechts zurückzugreifen⁹ und den Begriff „Internationales Strafrecht“ nur in dem auch hier verwendeten¹⁰ weiteren Sinne zu nutzen.



- 5 Das Beispiel aus der Schweiz zeigt, dass eine Ausgestaltung des Strafanwendungsrechts als echtes Kollisionsrecht keine grundlegende Neuerung darstellen würde. Im Gegenteil: In einem immer enger zusammenwachsenden Europa mutet die eiserne Grundregel, dass deutsche Gerichte nur deutsches Strafrecht anwenden, geradezu archaisch an. Eine europaweit harmonisierte Lösung, die – unabhängig vom Ort der Aburteilung – jeweils das „sachnächste Strafrecht“ zur Anwendung brächte, könnte hier zumindest auf längere Sicht eine Alternative darstellen.¹¹ Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass mit der Anwendung ausländischen Strafrechts ganz erhebliche praktische

7 Vgl. statt vieler MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1.

8 S. auch NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9; S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5; Satzger, NStZ 1998, 112.

9 So auch S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 6 („territoriales und transnationales Strafanwendungsrecht“); Miller/Rackow, ZStW 117 (2005), 379, 380 m. Fn. 5; Satzger, Jura 2010, 108, 109; Schramm, Int. Strafrecht, 1/3; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 2; da es nicht nur um die Anwendung von Strafe geht, wird teils auch vom „Strafrechtsanwendungsrecht“ gesprochen (z.B. BGH, Urt. v. 28.10.1954, 1 StR 379/54 = NJW 1955, 271); wiederum anders MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1; NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9 („transnationales Strafrecht“).

10 S.o. § 2.

11 LK-Gribbohm, 11. Aufl., Vor § 3 StGB Rn. 3; Jescheck/Weigend, § 18 I; Magnus, in: Mankowski/Wurmnest (Hrsg.), FS Magnus, S. 704.